

Satzung für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen

**Automobilwirtschaft,
Energie- und Ressourcenmanagement,
Gesundheits- und Tourismusmanagement,
Immobilienwirtschaft,
Nachhaltiges Produktmanagement
Wirtschaftspsychologie**

der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)

Vom 28. Mai 2018

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 sowie aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2017 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2017, hat der Senat der HfWU am 17. Mai 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verfahren

- (1) In den Studiengängen Automobilwirtschaft, Energie- und Ressourcenmanagement, Gesundheits- und Tourismusmanagement, Immobilienwirtschaft, Nachhaltiges Produktmanagement und Wirtschaftspsychologie werden 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es können bis zu drei Zulassungsanträge an der HfWU gestellt werden

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen der Fakultät Wirtschaft und Recht. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Dekans bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 5 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

§ 3

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 4 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens je Studiengang werden nachfolgende Auswahlmaßstäbe berücksichtigt:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b) ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeiten die über die Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben. Die Auswahlkommission (§ 2 Abs.1) erstellt hierzu pro Studiengang eine Liste und modifiziert diese bei Bedarf. Die Liste wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

§ 4

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

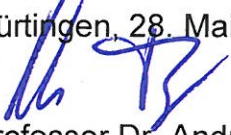
- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b) nachweisen, wird die HZB aus § 3 Abs. 2 Buchstabe a) um 0,2 Notenpunkte verbessert. Eine Kumulation mehrerer abgeschlossener Berufsausbildungen ist nicht möglich.
- (3) Für die Auswahlentscheidung wird von der Auswahlkommission eine Rangliste nach den Absätzen 1 und 2 erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019. Gleichzeitig treten die Satzungen für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Automobilwirtschaft vom 02.05.2016, Energie- und Ressourcenmanagement, Gesundheits- und Tourismusmanagement, Immobilienwirtschaft und Nachhaltiges Produktmanagement vom 02.05.2016 der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) außer Kraft.

Nürtingen, 28. Mai 2018


Professor Dr. Andreas Frey
Rektor